

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Schongau als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Schongau erhebt für die Benutzung der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr.

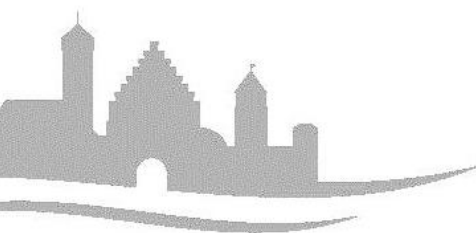
§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG und § 44 AO).

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Einrichtungen ist nach der täglichen Besuchsdauer gestaffelt. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Für den Besuch einer Regelgruppe und für Schulkinder zur Ferienbetreuung, die Gebühren nach Spalte a)
- Für den Besuch eines Schulkindes zur Mittagsbetreuung, die Gebühren nach Spalte a), wobei die Gebühr anteilig nach den wöchentlichen Anwesenheitstagen und Buchungsstunden berechnet wird.



- Für den Besuch von Kindern im Alter von 2,5 bis 3 Jahren in der Regelgruppe des Kindergarten Gebühren nach Spalte b).
- Für den Besuch einer Krippengruppe (Aufnahmealter: 9 Monate bis 2 Jahre), die Gebühren nach Spalte c).

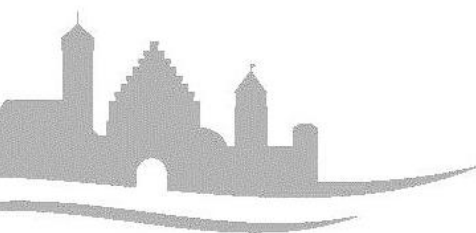
Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Spalte a) Monatliche Benutzungsgebühr	Spalte b) Monatliche Benutzungsgebühr	Spalte c) Monatliche Benutzungsgebühr
mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden *)	84,00 €	----	----
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden *)	89,60 €	----	----
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	94,80 €	142,20 €	189,60 €
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	104,20 €	156,30 €	208,40 €
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	113,60 €	170,40 €	227,20 €
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	123,00 €	184,50 €	246,00 €
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	132,40 €	198,60 €	264,80 €
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	141,80 €	212,70 €	283,60 €
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	151,20 €	226,80 €	302,40 €

*) Diese Buchungszeiten sind ausschließlich für Schulkinder zur Mittagsbetreuung buchbar!

(2) Die Kosten für die Inanspruchnahme von warmem Mittagessen sind hierin nicht enthalten und werden separat, je nach Teilnahme, über Kitafino oder den Caterer verrechnet. In der Benutzungsgebühr sind Spiel-, Kopiergeld, Portfoliokosten und Getränkegeld enthalten.

(3) Ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres werden die Gebühren der Spalte a) in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt nur in den Regelgruppen der Kindergärten. In den Krippengruppen bleibt der Krippenbeitrag bis zum Ausscheiden aus der Krippe.

(4) Die Gebühren werden jedes Kindergartenjahr zum 01. September um 3% erhöht, erstmalig am 01.09.2022.



§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Art.23 Abs. 3 BayKiBiG) von bis zu 100 € wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(2) Der Zuschuss ist lediglich zur Verrechnung mit den Gebühren für die berechtigten Kinder bestimmt. Eine Auszahlung bzw. Teilauszahlung an die Gebührenschuldner erfolgt nicht.

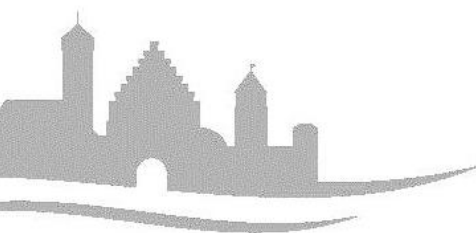
§ 6 Gebührenschild

(1) Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird und endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung (nach § 11 Abs. 4 der Benutzungssatzung). Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (z. B. wegen einer Urlaubsreise) der Einrichtung fernbleibt und der Platz für das Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr auf Antrag erstattet werden.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage (siehe Benutzungssatzung), an Feiertagen, den Verfügungstagen sowie einem Kindergartenteamtag jährlich geschlossen bleibt. Auch bei einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens auf überörtliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

(4) Beim Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung rechtzeitig eine schriftliche Abmeldung vorzulegen (siehe §11 Abs. 4 der Benutzungssatzung). Ab der Wirksamkeit der Abmeldung entfällt die Gebührenpflicht.



§ 7
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Für die Benutzung der Einrichtung werden je Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlungen sollen per Einzug im Lastschriftverfahren durch die Stadtkasse erfolgen.

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen – insbesondere Änderungen der durchschnittlichen Besuchsdauer und einem Wohnortwechsel.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 16.07.2021 außer Kraft.

Schongau, 08.06.2022

STADT SCHONGAU

gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

